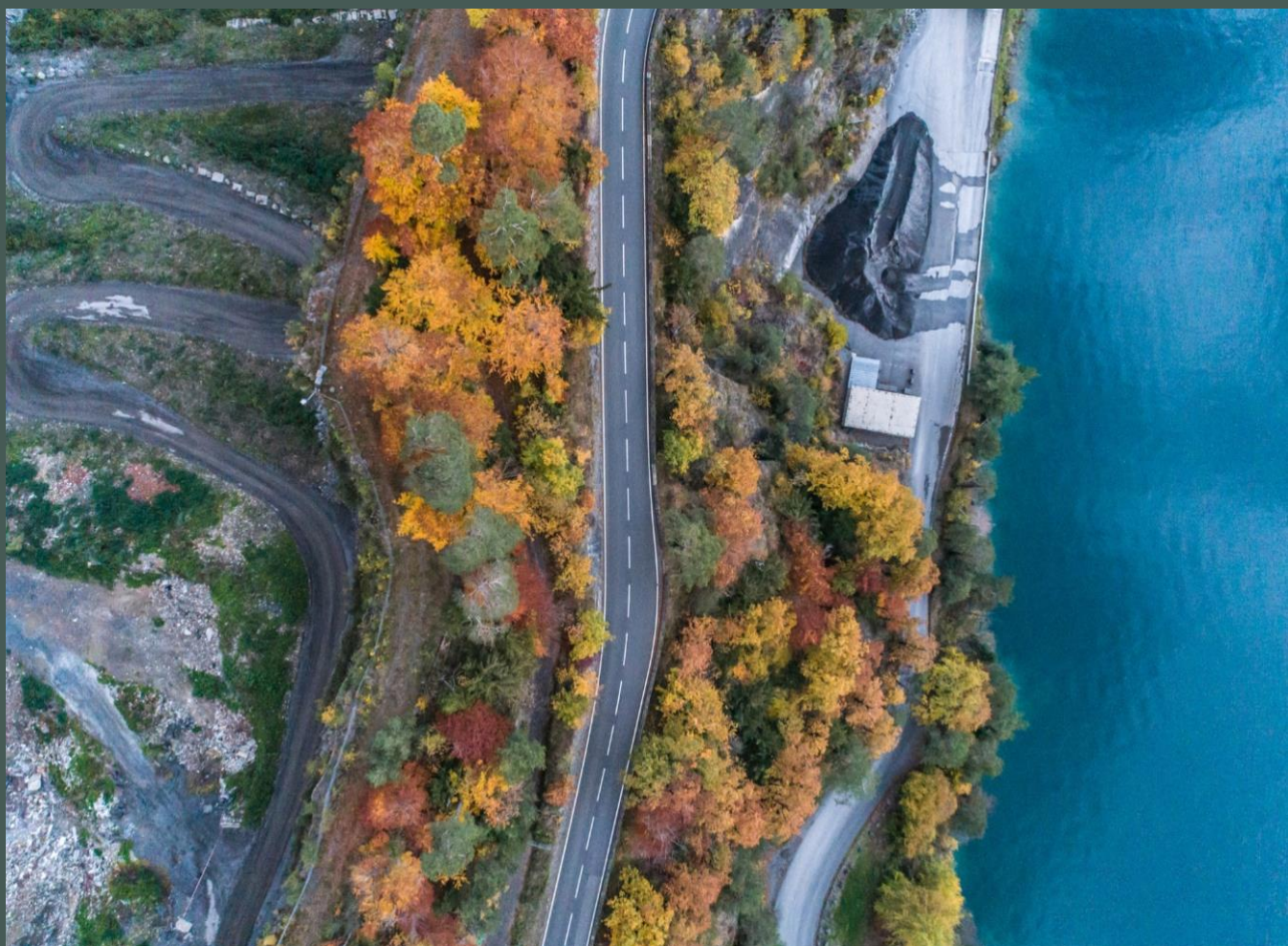


# VASA-Abgabedeklaration Inland

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde.  
Gültig ab Berichtsperiode 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

# VASA-Abgabedeklaration Inland

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde. **Gültig ab Berichtsperiode 2025**

# Impressum

## Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) und richtet sich primär an die VASA-abgabepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie in der Schweiz. Sie konkretisiert die Vorgaben zur VASA-Abgabedeklaration und soll deren einheitliche Handhabung fördern.

Werden die VASA-Abgabedeklarationen gemäss dieser Mitteilung ausgefüllt und werden die geforderten Nachweise erbracht, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die VASA-Abgabedeklaration vollständig ist.

Die vorliegende Mitteilung gilt ab der Berichtsperiode 2025.

## Kontakt

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
Sektion Rohstoffkreisläufe  
VASA-Abgabebearbeitung  
Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

Telefonnummer: +41 58 462 69 61

E-Mail: [vasa-abgabe@bafu.admin.ch](mailto:vasa-abgabe@bafu.admin.ch)

## Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

## Autor

David Bumann (BAFU)

## Begleitung

Matthieu Buchs (Abt. Abfall und Rohstoffe, BAFU)

Satenig Chadoian (Abt. Recht 3, BAFU)

Magnus Hälg (CD-OstCH)

David Hiltbrunner (Abt. Abfall und Rohstoffe, BAFU)

André Laube (Abt. Abfall und Rohstoffe, BAFU)

Tamara Lema (CD-NordwestCH)

Massimo Plaschy (CD-WestCH)

Mauro Togni (CD-OstCH)

## Layout

Funke Lettershop AG

## Titelbild

Balmholz – Steinbruch, Baustoffherstellung und Deponie.

© Drohnenaufnahme von David Bumann

## PDF-Download

[www.bafu.admin.ch/uv-2327-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-2327-d)

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstracts</b>	<b>5</b>
------------------	----------

<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
----------------	----------

<b>1 Allgemeines</b>	<b>7</b>
----------------------	----------

1.1	Veranlassung und Zweck	7
1.2	Geltungsbereich	7
1.3	Fristen	7
1.4	Formular	8
1.5	Weiterer Prozess	8
1.6	Übergangsfrist	8

<b>2 Formular für die VASA-Abgabedeklaration Inland</b>	<b>9</b>
---	----------

2.1	Systemgrenzen und Stoffflüsse	9
2.2	Total abgelagerte und baulich verwertete Abfälle	9
2.3	Umweltverträgliche Verwertung für bauliche Massnahmen auf der Deponie	9
2.4	Berechnung des provisorischen Abgabebetrags	10
2.5	Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben	10
2.6	Kopie an den Kanton	10

<b>3 Umweltverträgliche Verwertung von Abfällen für bauliche Massnahmen auf der Deponie</b>	<b>11</b>
---	-----------

3.1	Allgemeines	11
3.2	Bauliche Massnahme	11
3.3	Baulich verwertete Abfälle	14
3.4	Mindestanforderungen an Materialeigenschaft	14
3.5	Nachweis der Materialeigenschaft	14
3.6	Bewilligung	15
3.7	Dimensionierung	15
3.8	Menge	15
3.9	Weitere bauliche Massnahmen	15

---

# Abstracts

This communication from the FOEN concerns the Ordinance on the Charge for the Remediation of Contaminated Sites (OCRCS; RS 814.681). It is intended primarily for landfill owners subject to the charge in Switzerland, and sets out the requirements to be met by the OCRCS charge declaration, thereby promoting uniform practice. If they complete the OCRCS charge declaration form in accordance with this communication and provide the required proofs, holders can assume that their declarations are complete. The present communication contains the procedural steps and the main requirements relating to the contour of the landfill, the capture of deposited waste and the recovery possibilities for construction measures in the landfill.

Diese Mitteilung des BAFU betreffend die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) richtet sich primär an die VASA-abgabepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber von Deponien in der Schweiz. Sie konkretisiert die Vorgaben zur VASA-Abgabedeklaration und soll deren einheitliche Handhabung fördern. Werden das Formular der VASA-Abgabedeklarationen gemäss dieser Mitteilung ausgefüllt und die geforderten Nachweise erbracht, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die VASA-Abgabedeklaration vollständig ist. Dazu umfasst die Mitteilung die Verfahrensschritte und die wesentlichen Anforderungen betreffend die Systemgrenzen der Deponie, die Erfassung der abgelagerten Abfälle und möglicher Verwertungen für bauliche Massnahmen auf der Deponie.

La présente communication de l'OFEV concerne l'ordonnance relative à la taxe pour l'assainissement des sites contaminés (OTAS ; RS 814.681). Destinée en premier lieu aux détenteurs de décharges assujettis à la taxe en Suisse, elle concrétise les exigences auxquelles doit satisfaire la déclaration de taxe OTAS, favorisant ainsi une pratique uniforme. S'ils remplissent le formulaire de déclaration de taxe OTAS conformément à la présente communication et s'ils fournissent les preuves requises, les détenteurs peuvent partir du principe que leurs déclarations sont complètes. La présente communication contient toutes les étapes de la procédure ainsi que les principales exigences relatives au contour de la décharge, à la saisie de déchets stockés définitivement et aux possibilités de valorisation en vue de mesures de construction dans la décharge.

La presente comunicazione dell'UFAM concerne l'ordinanza sulla tassa per il risanamento dei siti contaminati (OTaRSi; RS 814.681). Destinata in primo luogo ai detentori di una discarica in Svizzera soggetti al pagamento della tassa OTaRSi, essa concretizza le prescrizioni in materia di dichiarazione di detta tassa nell'intento di promuovere una prassi uniforme. Se la dichiarazione della tassa OTaRSi è compilata in modo conforme alla presente comunicazione e se sono fornite le prove richieste, si può partire dal presupposto che la dichiarazione della tassa OTaRSi è completa. La presente comunicazione illustra quindi le diverse fasi procedurali e i requisiti principali in materia di limiti del sistema della discarica, registrazione di rifiuti depositati definitivamente e possibili forme di riciclaggio in discarica per misure di costruzione.

**Keywords:**

*contaminated sites,  
deposit, landfill,  
OCRCS charge  
declaration, waste*

**Stichwörter:**

*Abfall, Ablagerung,  
Altlasten, Deponie,  
VASA-Abgabe-  
deklaration*

**Mots-clés :**

*décharge, déchets,  
déclaration de taxe  
OTAS, sites  
contaminés, stockage  
définitif*

**Parole chiave:**

*deposito definitivo,  
dichiarazione della  
tassa OTaRSi,  
discarica, rifiuti, siti  
contaminati*

---

# Vorwort

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) ist eine wichtige Grundlage, um die Altlastenbearbeitung voranzutreiben und wo gerechtfertigt, finanziell zu unterstützen. Per 1. Januar 2001 wurde eine Spezialfinanzierung für die Abgeltung der Kosten von Massnahmen zur Untersuchung von Standorten und zur Überwachung und Sanierung belasteter Standorte geschaffen. Die Spezialfinanzierung wird über die VASA-Abgabe geäufnet. VASA-abgabepflichtig sind Inhaberinnen und Inhaber von Deponien der Typen B, C, D und E und Exporteure, welche Abfälle zur Ablagerung im Ausland ausführen.

Die BAFU-Mitteilung «VASA-Abgabedeklaration Inland» fasst die wesentlichen Punkte zusammen, die für eine effiziente VASA-Abgabedeklaration zu berücksichtigen sind. Die Mitteilung zeigt die Verfahrensschritte auf und umfasst die wesentlichen Anforderungen betreffend die Deklaration der Abfälle. Weiter werden Bedingungen präzisiert, unter denen Abfälle zum Zweck baulicher Massnahmen auf Deponien verwertet werden können und daher nicht der VASA-Abgabepflicht unterstellt sind.

Damit die nötigen Mittel für Untersuchungen oder die Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten rasch zur Verfügung gestellt werden können, ist eine effiziente und einheitliche Erhebung der VASA-Abgabe nötig. Dazu trägt diese BAFU-Mitteilung bei.

Rahel Galliker, Vizedirektorin  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

---

# 1 Allgemeines

## 1.1 Veranlassung und Zweck

Das vorliegende Dokument unterstützt die Abgabepflichtigen beim Einreichen der Abgabedeklaration betreffend die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten<sup>1</sup> (VASA).

Der Zweck der Deklaration ist, die abgelagerten Abfallmengen eindeutig auszuweisen. Die Deklaration muss alle Angaben enthalten, die zur Festsetzung des Abgabebetrags erforderlich sind. Eine amtliche Prüfung bleibt vorbehalten.

## 1.2 Geltungsbereich

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 VASA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Deponien auf der Ablagerung von Abfällen im Inland eine Abgabe entrichten. Dazu zählen Abfälle, die auf Deponien der Typen B, C, D und E abgelagert werden (Art. 3 Abs. 1 VASA). Inhaberinnen und Inhaber müssen für jeden Deponietyp eine eigene VASA-Abgabedeklaration einreichen.

## 1.3 Fristen

Inhaberinnen und Inhaber von Deponien sind zur Selbstdeklaration der abgelagerten Abfälle verpflichtet und melden dem BAFU die nötigen Angaben. Das BAFU versendet die Aufforderung für die VASA-Abgabedeklaration jeweils zu Jahresbeginn für das vorangehende Kalenderjahr (Berichtsperiode). Die Frist für die Einreichung der VASA-Abgabedeklaration ist jeweils der 28. Februar (Art. 5 Abs. 1 VASA). Bei Einreichung einer VASA-Abgabedeklaration nach dem 28. Februar wird nach Artikel 5 Absatz 5 VASA auf dem geschuldeten Abgabebetrag ein Verzugszins von jährlich 3,5 Prozent erhoben. Dies gilt auch für unvollständig eingereichte VASA-Abgabedeklationen.

<sup>1</sup> Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)

---

## 1.4 Formular

Die VASA-Abgabedeklaration für auf Deponien der Typen B, C, D und E abgelagerte Abfälle wird auf eGovernment Portal UVEK (eGov UVEK) eingereicht (Art. 5 Abs. 2 VASA):

[VASA-Abgabedeklaration Inland | eGovernment UVEK](#).

- Schritt 1: Auswahl des Standorts und der entsprechenden Berichtsperiode
- Schritt 2: Mengendeklaration
- Schritt 3: Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben

Die VASA-Abgabedeklaration ist in jedem Fall einzureichen, auch wenn in der Berichtsperiode keine Ablagerung erfolgt ist. Wird die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen für bauliche Massnahmen auf der Deponie geltend gemacht, müssen zusätzlich die entsprechenden Angaben eingetragen und die nötigen Dokumente hochgeladen werden.

Die Erläuterungen ab Kapitel 2 orientieren sich am strukturellen Aufbau des Formulars der VASA-Abgabedeklaration.

## 1.5 Weiterer Prozess

Das BAFU kann die eingereichten VASA-Abgabedeklarationen prüfen (Art. 5 Abs. 3 VASA) und basierend auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 VASA weiterführende Kontrollen durchführen. Nach erfolgter Annahme der VASA-Abgabedeklaration setzt das BAFU den Abgabebetrag mit Verfügung fest und stellt der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie den Abgabebetrag in Rechnung.

## 1.6 Übergangsfrist

Um den Inhaberinnen und Inhabern Zeit zur Umstellung auf die neue VASA-Vollzugspraxis einzuräumen, gilt die bisherige VASA-Vollzugspraxis<sup>2</sup> für die gesamte Berichtsperiode 2024. Die VASA-Abgabedeklarationen dazu müssen vom 1. Januar 2025 bis spätestens am 28. Februar 2025 auf eGov UVEK eingereicht werden.

Die Beurteilung der umweltverträglichen Verwertung von Abfällen für bauliche Massnahmen auf der Deponie erfolgt ab der Berichtsperiode 2025 anhand der vorliegenden Mitteilung. Die Deklarationen dafür sind im Jahr 2026 einzureichen.



---

# 2 Formular für die VASA-Abgabedeklaration Inland

## 2.1 Systemgrenzen und Stoffflüsse

Grundsätzlich werden auf einer Deponie entgegengenommene Abfälle abgelagert oder für bauliche Massnahmen vor Ort umweltverträglich verwertet. Finden auf demselben Standort (Betriebsnummer) weitere Aktivitäten im Sinne der Behandlung, Verwertung, Beseitigung oder Zwischenlagerung von Abfällen statt oder werden Materialumschlagplätze betrieben, sind die entsprechenden Stoffflüsse klar auszuweisen (Entgegennahme, Weiterleitung, Lager). Solche Abfälle sind von der VASA-Abgabepflicht nur ausgenommen, wenn sie auf der Deponie eindeutig räumlich und planerisch vom Bereich der Ablagerung getrennt und vom Kanton bewilligt sind. Sämtliche davon betroffenen Materialmengen sind in einem Dokument nachvollziehbar aufzulisten.

Dieses Dokument ist im Service über das Feld «Upload: Materialbuchhaltung, Materialbilanz» einzureichen.

### 2.1.1 Weiterleitung oder Aufbereitung von Abfällen, die bereits als abgelagert deklariert worden sind

Bereits als abgelagert deklarierte Abfälle oder Teilmengen davon können nicht in nachfolgenden Berichtsperioden von der Menge abgelagerter Abfälle in Abzug gebracht werden. Dies in Analogie zur Vollzugspraxis, die seit dem 1. Januar 2019 grundsätzlich keine Rückerstattungen durch das BAFU für bereits geleistete Abgabebeträge gewährt.<sup>3</sup>

## 2.2 Total abgelagerte und baulich verwertete Abfälle

Das Total abgelagerter und baulich verwerteter Abfälle entspricht der Summe aller abgelagerter Abfälle (*Entsorgungsverfahren D1, D5*) und der für bauliche Massnahmen umweltverträglich verwerteter Abfälle (*Entsorgungsverfahren R10*). Die Menge wird in ganzen Tonnen eingetragen. Werden die Mengen bei der Entgegennahme nicht gewogen, sondern in m<sup>3</sup> erfasst, sind die m<sup>3</sup> mit dem Umrechnungsfaktor von 1,5 t/m<sup>3</sup> in Tonnen umzurechnen.

## 2.3 Umweltverträgliche Verwertung für bauliche Massnahmen auf der Deponie

Es ist anzugeben, ob Abfälle zur umweltverträglichen Verwertung für bauliche Massnahmen auf der Deponie angemeldet werden sollen. Mit der Auswahl «Ja» wird ein weiteres Menü eingeblendet, in welchem die entsprechenden Angaben eingetragen und die nötigen Dokumente hochgeladen werden müssen.

<sup>3</sup> Information zur neuen VASA-Vollzugspraxis, Brief vom 19. November 2018 an VASA-abgabepflichtige Inhaberinnen und Inhaber von Deponien.

---

## **2.4 Berechnung des provisorischen Abgabebetrags**

Die Berechnung der für die Abgabe relevanten abgelagerten Menge erfolgt automatisch anhand der oben eingetragenen Angaben. Der provisorische Abgabebetrag wird entsprechend dem Abgabesatz (Art. 3 Abs. 1 VASA) und der Menge abgelagerter Abfälle berechnet. Er wird als provisorisch unter Vorbehalt einer amtlichen Prüfung ausgewiesen. Der definitive Abgabebetrag wird per Verfügung festgesetzt.

## **2.5 Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben**

Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Dokumente explizit bestätigen.

## **2.6 Kopie an den Kanton**

Mit dem Absenden des Formulars der VASA-Abgabedeklaration wird der kantonalen Fachstelle automatisch eine Kopie zugestellt (Art. 5 Abs. 2 VASA).

---

# 3 Umweltverträgliche Verwertung von Abfällen für bauliche Massnahmen auf der Deponie

## 3.1 Allgemeines

Für bauliche Massnahmen auf der Deponie eingesetzte Abfälle unterliegen nicht der VASA-Abgabepflicht, wenn der Nachweis der umweltverträglichen Verwertung erbracht werden kann und diese Massnahmen gestützt auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen<sup>4</sup> nötig sind. Dazu ist das erweiterte Formular zur VASA-Abgabedeklaration Inland vollständig auszufüllen und die notwendigen Dokumente sind einzureichen.

Folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der baulichen Massnahmen mit Mindestanforderungen an die Materialeigenschaft auf den verschiedenen Deponietypen.

## 3.2 Bauliche Massnahme

Für jede einzelne realisierte Verwertung im Sinne einer baulichen Massnahme ist ein Eintrag zu erfassen. Werden Abfälle für eine andere, nicht gelistete bauliche Massnahme eingesetzt, gelten diese Abfälle im Sinne der VASA nicht als verwertet, sondern als abgelagert.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die baulichen Massnahmen am Deponiestandort und -bauwerk auf, welche gemäss Anhang 2 VVEA notwendig sein können. Die rote Linie stellt die Systemgrenze der Deponie dar, wie sie zwecks VASA-Abgabedeklaration zu verstehen ist.






<sup>4</sup> Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)

**Tab. 1: Zuordnung bauliche Massnahmen nach Anhang 2 VVEA im Kontext der VASA-Abgabedeklaration, weitere Anforderungen an Mächtigkeit und den mittleren Durchlässigkeitsbeiwert (k) finden sich im jeweiligen Abschnitt der baulichen Massnahme in Anhang 2 VVEA**

Deponietyp					Bauliche Massnahme	Mindestanforderungen an Materialeigenschaften
A	B	C	D	E		
	x	x	x	x	01. Untergrundergänzung Basis	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
	x	x	x	x	02. Untergrundergänzung Flanke	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
	x	x	x	x	03. Untergrundentwässerung	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
		x	x	x	04. Abdichtung Basis	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
		x	x	x	05. Abdichtung Flanke	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
x	x	x	x	x	06. Kompartimentsabtrennung	mineralisches Material unter Einhaltung der Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 1 Buchstabe c VVEA
	x	x	x	x	06. Kompartimentsabtrennung	mineralisches Material unter Einhaltung der Grenzwerte gemäss Anhang 5 Ziffer 2.3 Buchstabe b und c VVEA
		x	x	x	06. Kompartimentsabtrennung	mineralisches Material unter Einhaltung der Grenzwerte gemäss Anhang 5 Ziffer 4.4 VVEA
	x	x	x	x	07. Entwässerung Basis	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA
	x	x	x	x	08. Entwässerung Sickerpackung	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA
	x	x	x	x	09. Entwässerung Flanke	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA
	x	x	x	x	10. Entwässerung Kompartimentsabtrennung	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA
	x	x	x	x	11. Abdichtende Massnahmen untere zwei Drittel	Material gemäss Anforderungen nach Anhang 5 VVEA entsprechend Deponietyp
	x	x	x	x	12. Abdichtende Massnahmen oberster Drittel	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
	x	x	x	x	13. Oberflächenentwässerung	mineralisches Material gemäss Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA
	x	x	x	x	14. Oberflächenabschluss und Gestaltung	Abgetragener Ober- und Unterboden gemäss Anforderungen Artikel 18 Absatz 1 VVEA / mineralisches Material gemäss Anforderungen Anhang 3 Ziffer 1 VVEA

Abb. 1: Schematische Darstellung von baulichen Massnahmen auf Deponien

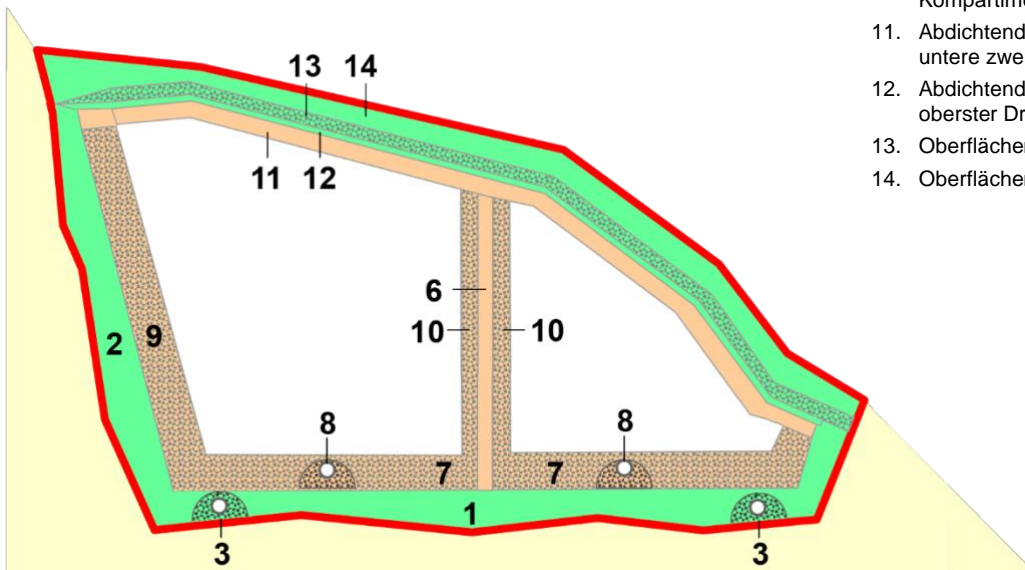
**Legende**

-  gewachsenes Terrain
-  Systemgrenze
-  unverschmutztes Material
-  Material gemäss Mindestanforderungen
-  Deponiekörper (abgelagerte Abfälle)

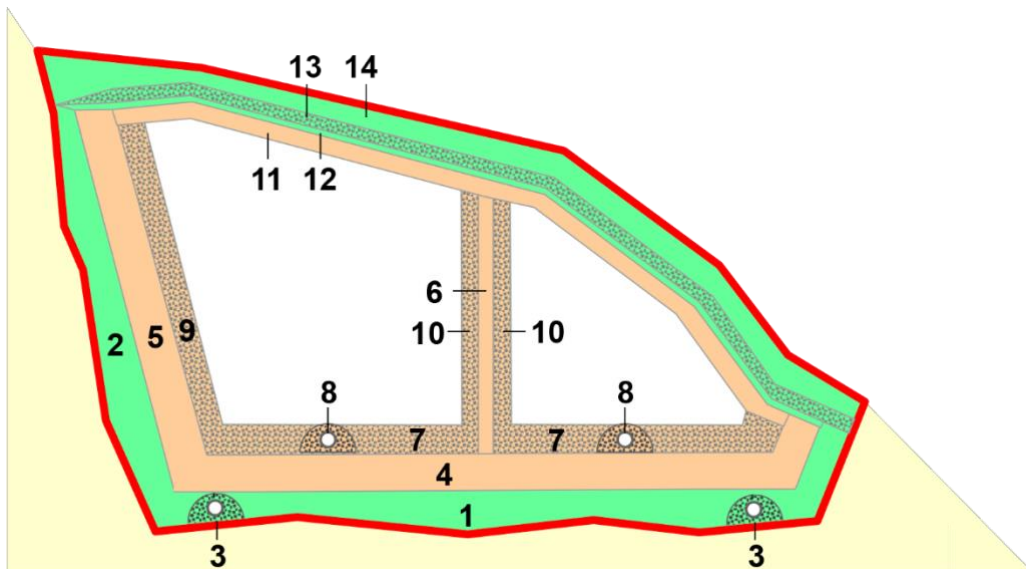
**Bauliche Massnahmen**

- 01. Untergrundergänzung Basis
- 02. Untergrundergänzung Flanke
- 03. Untergrundentwässerung
- 04. Abdichtung Basis
- 05. Abdichtung Flanke
- 06. Kompartimentsabtrennung
- 07. Entwässerung Basis
- 08. Entwässerung Sickerpackung
- 09. Entwässerung Flanke
- 10. Entwässerung Kompartimentsabtrennung
- 11. Abdichtende Massnahmen untere zwei Drittel
- 12. Abdichtende Massnahmen oberster Drittel
- 13. Oberflächenentwässerung
- 14. Oberflächengestaltung

**Deponiestandort und Deponiebauwerk bei Deponien des Typs B**



**Deponiestandort und Deponiebauwerk bei Deponien der Typen C, D, E**



---

### 3.3 Baulich verwertete Abfälle

#### 3.3.1 Abfallcode (LVA) der baulich verwerteten Abfälle

Bei den für bauliche Massnahmen auf der Deponie verwerteten Abfällen ist zwecks Nachvollziehbarkeit der entsprechende Abfallcode (LVA) festzuhalten.

#### 3.3.2 Einschränkung bei der Verwertung von wenig verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (17 05 97 [ak])

Nach Artikel 19 Absatz 3 VVEA darf Aushub- und Ausbruchmaterial, welches die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 nicht erfüllt (17 05 97 [ak]), nicht auf einer Deponie des Typs B für bauliche Massnahmen verwertet werden.

### 3.4 Mindestanforderungen an Materialeigenschaft

Für bauliche Massnahmen auf der Deponie eingesetzte Materialien müssen mindestens die entsprechenden Anforderungen nach Anhang 2 VVEA einhalten. Diese sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Zudem müssen sich die Materialien bautechnisch eignen und die Funktionalität der baulichen Massnahmen muss bis mindestens zum Abschluss der Nachsorgephase gewährleistet sein.

### 3.5 Nachweis der Materialeigenschaft

Grundsätzlich sind sämtliche Abfälle auf die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen zu analysieren (vgl. Tab. 1 und entsprechende Abschnitte der baulichen Massnahmen in Anhang 2 VVEA). Nur bei Nachweis der Einhaltung der geforderten Materialeigenschaft kann die umweltverträgliche Verwertung als erfüllt erachtet werden.

Für folgende entgegengenommene Abfälle kann auf chemische Analysen verzichtet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind und schriftlich bestätigt werden:

Entgegengenommene Abfälle:

- unverschmutztes Aushubmaterial
- Kieswaschschlamm aus Kieswerk oder aus unverschmutztem Aushubmaterial
- unbelasteter abgetragener Ober- und Unterboden
- Geschiebe aus Geschiebesammlern ohne Fremdstoffe

Zu bestätigende Bedingungen:

- keine Hinweise und Verdachtsmomente auf Belastungen und Verschmutzungen
- Herkunft der Abfälle ist bekannt und eindeutig bezeichnet
- zum Herkunftsort liegen keine Einträge in Verzeichnissen oder Katastern zu möglichen Belastungen oder Verschmutzungen vor (z. B. KbS, kantonale Register, Bereiche von Bodenverschiebungen oder Verdachtsflächen)

Der Nachweis in Form einer schriftlichen Bestätigung kann von der Bauherrschaft, von einem begleitenden Planungsbüro, der Bauunternehmung, Behörden oder dem Abgeberbetrieb erfolgen.

---

Für bauliche Massnahmen mit vorgegebenem mittlerem Durchlässigkeitsbeiwert (k) ist dieser für das eingesetzte Material zu bestimmen.

Die Dokumente sind über das Feld «Upload 1: Nachweise» auf eGov UVEK einzureichen.

### 3.5.1 Probenahme, Analyse und Messmethoden

Die Probenahme fester Abfälle<sup>5</sup> und die anzuwendenden Messmethoden<sup>6</sup> richten sich nach den einschlägigen BAFU-Vollzugshilfen.

Betreffend Ergänzung von Grenzwerten ist Anhang 5 Ziffer 6 VVEA massgebend.

## 3.6 Bewilligung

Damit die Abfälle als umweltverträglich verwertet gelten können, müssen die baulichen Massnahmen in der kantonalen Verfügung, Bewilligung oder einer anderen schriftlichen Bestätigung des Kantons festgehalten sein.

Die Dokumente sind über das Feld «Upload 2: kantonale Bewilligung / Verfügung» auf eGov UVEK einzureichen.

## 3.7 Dimensionierung

Die baulichen Massnahmen müssen entsprechend den Anforderungen nach Anhang 2 VVEA angemessen dimensioniert sein. Ausführungspläne und Bauskizzen der Berichtsperiode, die den Einbauort mit Fläche und Mächtigkeit sowie den Deponieperimeter inkl. Massstab nachvollziehbar dokumentieren, können als Nachweise dienen. Bei der Beurteilung stützt sich das BAFU auf die Anforderungen der VVEA sowie der SIA-Norm 203<sup>7</sup>.

Die Dokumente sind über das Feld «Upload 3: Ausführungspläne / Bauskizzen» auf eGov UVEK einzureichen.

## 3.8 Menge

Je bauliche Massnahme und verwerteten Abfall ist die Menge in Tonnen zu erfassen.

## 3.9 Weitere bauliche Massnahmen

Weitere bauliche Massnahmen oder andere verwertete Abfälle können mittels Plus  hinzugefügt werden.

<sup>5</sup> BAFU (Hrsg.) 2019: Probenahme fester Abfälle. Ein Modul der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1826; 89 S. Unter: Modul: Probenahme fester Abfälle ([www.bafu.admin.ch/uv-1826-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1826-d)).

<sup>6</sup> BAFU (Hrsg.) 2022: Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2017. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1715; 106 S. Unter: Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich ([www.bafu.admin.ch/uv-1715-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1715-d)).

<sup>7</sup> SIA Norm 203 Deponiebau. 2016. Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.